OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607803/4/KHu**

Datum: **Linz, 23. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. August 2025, GZ: BHLL/925100054429/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetztes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe mit 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) festgesetzt wird. Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass es im Spruch bei der Umschreibung der Tat zu lauten hat:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer (Firmenbezeichnung des Einzelunternehmers: ‚B__') des LKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.06.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug in C-Straße, abgestellt hat, sodass es dort am 05.04.2025 um 21:40 Uhr gestanden ist. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens bleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.8.2025 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer des LKW mit dem Kennzeichen W-1822 KT mit Schreiben der belangten Behörde vom 5.6.2025 aufgefordert worden sei, bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug am 5.4.2025 um 21:40 Uhr in C-Straße „gelenkt" habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Darüber hinaus wurde ein Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 16.9.2025 Beschwerde, in der er ersuchte, das Strafverfahren einzustellen oder bloß eine Ermahnung zu erteilen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Lenkererhebung der belangten Behörde vom 5.6.2025 wurde der Bf als Einzelunternehmer der Firma „B__" und als Zulassungsbesitzer aufgefordert, bekanntzugeben, wer den LKW mit dem Kennzeichen aaa in C-Straße abgestellt habe, sodass er dort am 5.4.2025 um 21:40 Uhr gestanden sei.

Dieses Schreiben wurde im Wege der Hinterlegung am 12.6.2025 (erster Tag der Abholfrist) an die nachfolgend genannte Geschäftsanschrift zugestellt. Nach den Vermerken auf dem retournierten RSb-Brief wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Eine Abwesenheit von dieser Abgabestelle wurde nicht vorgebracht.

Die Firma „B__" ist als Einzelunternehmen im Firmenbuch eingetragen und der Bf ist der Inhaber dieses Einzelunternehmens. Die Geschäftsanschrift zum Zeitpunkt der Aufforderung lautete: Am D-Straße. Diese Adresse wurde mit Antrag vom 12.1.2024 beim Firmenbuchgericht angegeben und ist auch weiterhin die aktuelle Geschäftsanschrift der Firma.

1.2. Der Bf hat die Auskunft nicht binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag der Abholfrist erteilt. Der Bf hat in seinem Einspruch vom 25.7.2025 (gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 8.7.2025) die Lenkerauskunft erteilt.

1.3. Aus der Sachverhaltsfeststellung auf S. 4 des angefochtenen Straferkenntnisses, das rund zwei Monate nach der Tat erlassen wurde, ergibt sich, dass der Bf mit Lenkererhebung vom 5.6.2025 aufgefordert wurde, der Behörde mitzuteilen, wer das Fahrzeug „abgestellt" habe.

1.4. Der Bf hat Sorgepflichten für vier Kinder; in Bezug auf sein Einkommen, Schulden und Vermögen trat er der behördlichen Annahme eines durchschnittlichen Einkommens nicht konkret entgegen. Der Bf hat eine Vormerkung wegen einer anderen Übertretung.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Akt und einer Abfrage des Firmenbuchs. Auch die Art der Zustellung ergibt sich eindeutig aus dem behördlichen Akt und wurde im Straferkenntnis näher beschrieben. Ungeachtet dessen wurde dem Bf – der seiner Beschwerde die Annahme einer elektronischen Zustellung der Lenkererhebung zugrunde legte – vom Gericht die Gelegenheit gegeben, sich zum Zustellvorgang zu äußern. Ein konkretes tatsachenbezogenes Vorbringen erstattete er in seiner Stellungnahme vom 22.10.2025 nicht. So brachte er zwar vor, dass die Anschrift nicht seine Wohnanschrift gewesen sei; Derartiges wurde aber im Verfahren nicht angenommen, sondern hat ihm das Gericht vorgehalten, dass die Anschrift seine damalige und auch derzeitige Geschäftsanschrift gewesen sei. Dem ist er nicht entgegengetreten. Auch hat der Bf nicht dargelegt, weshalb dort keine Zustellung zulässig gewesen wäre; er brachte auch sonst keine konkreten Gründe vor, weshalb die Zustellung mangelhaft gewesen sein sollte. Auf sein (nicht näher belegtes) Vorbringen, dass er kein(en) „Schreiben oder Hinweis" der Post erhalten habe, wird in der rechtlichen Begründung eingegangen.

3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß §44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der

betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

1.2. Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

1.3. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

2. Der Bf ist in seiner Eigenschaft als Einzelunternehmer und Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, eine Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Aufforderung wurde an der Geschäftsanschrift zugestellt und hinterlegt. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Hierzu liegt ein entsprechender Zustellnachweis vor, aus dem sich die Hinterlegung und die Verständigung des Bf ergeben. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgeführt, dass die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, nicht geeignet ist, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (also insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (siehe dazu etwa VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167, und 2.7.2024, Ra 2022/02/0199, mwN). Ein konkretes Vorbringen, dass die Zustellung mangelhaft bzw. die Dokumentation des Zustellvorganges unrichtig wäre, wurde

vom Bf nicht erstattet. Auch eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde nicht vorgebracht.

3. Zur subjektiven Tatseite wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen.

4. Die Verwaltungsgerichte sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt und verpflichtet, die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren (siehe etwa VwGH 22.2.2024, Ra 2022/02/0127, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt ein (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenes) Straferkenntnis eine Verfolgungshandlung dar (siehe etwa VwGH 7.2.2024, Ra 2023/02/0102). Aus den Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Straferkenntnis ergibt sich eindeutig, dass der Bf mit der ggst. Lenkererhebung aufgefordert wurde, bekanntzugeben, wer das Fahrzeug „abgestellt" habe. Die nicht rechtzeitige Beantwortung dieser Anfrage bildet unzweifelhaft den Gegenstand des Verfahrens. Die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses, wonach die behördliche Anfrage auf das „Lenken" des Fahrzeuges gerichtet gewesen sei, basiert offenkundig auf einem Schreibfehler; ansonsten ist die Lenkererhebung im Spruch eindeutig bezeichnet (und auch im Straferkenntnis näher beschrieben), sodass der Bf sich zum Tatvorwurf äußern konnte und keine Gefahr der Doppelbestrafung besteht. Es war daher die Tatumschreibung zu korrigieren.

5. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm. 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe beträgt bis zu sechs Wochen.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft (oder deren verspätete oder unrichtige Erteilung) macht geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschwert diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem

Maß das Interesse an einer raschen Ermittlung des Lenkers und führt vielfach zu der Vereitelung der Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Schon aus diesem Grund kommt eine bloße Ermahnung nicht in Betracht.

Die belangte Behörde hat durchschnittliche finanzielle Verhältnisse geschätzt und hat keine Milderungs- und Erschwerungsgründe angenommen.

Die belangte Behörde hat die Geldstrafe mit 60 Euro festgesetzt. Diese Geldstrafe ist zwar im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Aufgrund der nunmehrigen Angabe des Bf, wonach er Sorgepflichten für vier Kinder habe und über „wenig Einkommen" verfüge, stellen sich die finanziellen Verhältnisse aber ungünstiger dar, als sie im behördlichen Verfahren angenommen wurden. Zwar bleiben die Angaben des Bf zum Einkommen so unkonkret, dass das Gericht weiterhin ein durchschnittliches Einkommen annimmt; die geltend gemachten Sorgepflichten sind jedoch nicht unerheblich. Auch hat der Bf die Auskunft immerhin noch gleich, nachdem er (durch eine Strafverfügung) mit dem Delikt konfrontiert wurde, erteilt und erfolgte dies deutlich innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (rund 3,5 Monate nach dem Grunddelikt), sodass eine behördliche Verfolgung möglich wäre. Einzelfallbezogen war daher die von der Behörde festgesetzte Strafe etwas herabzusetzen.

Da der Beitrag zum behördlichen Strafverfahren mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist (§ 64 Abs. 2 VStG), verblieb dieser unverändert.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Strafbemessung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer